

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 4. August 1992
Rote Reihe 6
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-389
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 3311 II 15, 15a, 24 R 240, 490

Rundverfügung G13/1992

Ehrenamtliche Mitarbeit in der Kirche;

hier: Erstattung von Auslagen

Bezug: Rundverfügung G2/92 vom 27. Januar 1992

- Az.: 3311 II 15, 15a, 19, III 21, 24 R 240, 490 -

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben uns mitgeteilt, daß sie den der o.a. Verfügung beigefügten Vordruck zur Abrechnung von Auslagen für zu kompliziert halten und die geforderte Angabe des Gesprächspartners sowie des Gesprächszwecks bei Abrechnung der Telefonkosten als Ausdruck von Mißtrauen gegenüber den Ehrenamtlichen ansehen.

Wir bitten, Ehrenamtliche, die sich in dieser Weise beschwert fühlen, darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der Abrechnung von Auslagen bei ihnen nicht anders verfahren werden kann als bei hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die für die Erstattung ihrer Auslagen ebenfalls einen Nachweis über die verauslagten Kosten führen müssen.

Eine wesentliche Vereinfachung der Auslagenabrechnung ist daher nicht möglich. Wir sind aber damit einverstanden, daß bei Abrechnung der Telefongebühren im Nachweis entweder der Name des Gesprächsteilnehmers (zum Beispiel bei vertraulichen Gesprächen) oder der Zweck weggelassen wird.

Wenn Ehrenamtliche den oben erwähnten Vordruck nicht verwenden, sondern ihre Auslagen schriftlich auf andere Weise anfordern wollen, bestehen hiergegen keine Bedenken. Auf einen Nachweis der Auslagen kann aber auch in diesem Falle nicht verzichtet werden. Im übrigen muß ein solcher Antrag ebenfalls den folgenden Satz enthalten:

"Ich versichere die Richtigkeit der Angaben, die dienstliche Notwendigkeit und daß mir die aufgeführten Auslagen tatsächlich entstanden sind."

gez. Dr. von Vietinghoff